

**Satzung**  
**der**  
**1.KG Grün-Weiß „Ratinger Spiesratze“ e.V. 1928**

**§ 1**

Der Verein trägt den Namen: "1. Karnevalsgesellschaft Grün-Weiß Ratinger Spiesratze e.V. 1928", genannt „Ratinger Spiesratze“.

Er hat seinen Sitz in Ratingen und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

Die jeweilige Geschäftsstelle wird durch den geschäftsführenden Vorstand bestimmt.

**§ 2**

Vereinszweck ist die Pflege des karnevalistischen Brauchtums einschließlich der Förderung des Jugendkarnevals. Zweck ist es weiterhin, den bürgerlichen Gemeinsinn zu pflegen, heimatliche Tradition und Brauchtum zu erhalten und zu beleben. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Karnevals.

Religiöse und politische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei Austritt aus dem Verein, sowie bei Auflösung des Vereins, keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch sonstige verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4**

Der Verein kann kooperativ Vereinen beitreten, deren Zweck es ist, einen oder mehreren der in § 2 genannten Grundsätzen zu fördern.

**§ 5**

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zum Eintritt in den Verein der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

**§ 6**

Der Verein gibt sich eine Vereinsordnung.

## § 7

Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder beginnen mit dem Zeitpunkt der Bestätigung der Mitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung.

Beiträge werden erhoben. Näheres regelt die Vereinsordnung.

## § 8

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

1. Tod
2. freiwilligen Austritt, der dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären ist, zum Ende des laufenden Vierteljahres.
3. durch Ausschluss

Die Gründe für einen Ausschluss regelt die Vereinsordnung.

## § 9

Der Verein hat aktive und passive Mitglieder.

Der Verein kann darüber hinaus Ehrenmitglieder und Ehrensensoren ernennen.

Ehrenmitglieder und Ehrensensoren haben keine Rechte und Pflichten.

Näheres regelt die Vereinsordnung.

## § 10

Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## § 11

Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. die Jahreshauptversammlung.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- 1.) 1.Vorsitzender
- 2.) 2.Vorsitzender
- 3.) 1.Kassierer
- 4.) 1.Schriftführer

Der Vorstand wird turnusmäßig alle zwei Jahre in der Jahreshauptversammlung gewählt, er bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

## § 12

Die Geschäfte des Vereins werden durch den geschäftsführenden Vorstand geführt. Der geschäftsführende Vorstand hat die ihm obliegenden Pflichten, die durch Gesetz und Satzung festgelegt sind, gewissenhaft zu erfüllen und alle Beschlüsse auszuführen.

Zur Vertretung des Vereins vor Gericht, Behörden oder sonstigen Dritten ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der 1. Kassierer im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes jeweils alleine berechtigt.

## § 13

Möglichst quartalsmäßig findet eine Mitgliederversammlung statt. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## § 14

Einmal jährlich findet eine Jahreshauptversammlung statt. Diese soll bis zum 31. Mai erfolgen. Zu ihren Befugnissen gehören insbesondere:

1. die Verhandlung der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer
2. die Beschlussfassung über Beschwerden, welche die Amtsführung des Vereinsvorstandes betreffen
3. die Genehmigung des Rechnungsabschlusses des vergangenen Kalenderjahres, sowie die Entlastung des Vorstandes
4. die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer
5. Satzungsänderungen
6. Änderungen der Vereinsordnung
7. Anträge an den geschäftsführenden Vorstand.

Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder.

Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden und im Verhinderungsfalle vom Vizevorsitzenden geleitet. Bei deren Verhinderung wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Die Versammlung kann eine Ergänzung der vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzten Tagesordnung mit 2/3 Mehrheit beschließen. Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei ist Ort, Zeit und das jeweilige Abstimmungsergebnis festzuhalten.

## § 15

Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich mindestens einen Monat vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung, die der geschäftsführende Vorstand bestimmt an die aktiven und passiven Mitglieder. Die Jahreshauptversammlung findet nach Beendigung eines Geschäftsjahres statt.

Satzungsänderungsanträge müssen mindestens zwei Wochen vor Beginn der Jahreshauptversammlung bei der Geschäftsstelle eingehen.

Die Jahreshauptversammlung ist mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlußfähig.

## § 16

Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung kann nur bei wichtigen Angelegenheiten einberufen werden, wenn dies von mindestens 40 % der Mitglieder beantragt wird. Der Antrag muß schriftlich gestellt werden und mit einer Begründung versehen sein. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

## § 17

Satzungsänderungen können nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Der Beschluss muß mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

## § 18

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Diese Jahreshauptversammlung darf nur diesen einen Tagesordnungspunkt haben. Der Beschluß bedarf der Stimmenmehrheit von 3/4 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen wie folgt zu behandeln:

- 1.) Gesellschaftsstandarte, Pokale und sonstige Gesellschaftsgegenstände sollen der Stadt Ratingen übergeben werden mit der Bitte, diese für einen mit gleichem Zweck neu zu gründendem Verein zu gemeinnützigen Zwecken zu verwahren
- 2.) Das übrige Vermögen des Vereins an die Arbeiterwohlfahrt Ratingen, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu verwenden hat.

Beschlüsse über die Verwendung des einzelnen Vermögens, die der geschäftsführende Vorstand fällt, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

## § 19

Die Prüfung der Kasse erfolgt nach Beendigung des Geschäftsjahres durch die von der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfer.

## § 20

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister 29.04.2017 in Kraft. Der Verein wird unter der Nummer VR 20419 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf geführt.

Ratingen, den 29.04.2017

  
  
Rudi Dittke  
